



Senat 1

## BESCHWERDEVERFAHREN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Beschwerde eines Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung.*

*Der Beschwerdeführer sowie die Medieninhaberin des Magazins „Profil“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr.<sup>in</sup> Ilse Brandner-Radinger, Dr.<sup>in</sup> Renate Graber, Dr.<sup>in</sup> Tessa Prager und Mag. Elias Resinger in seiner Sitzung am 08.11.2017 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Beschwerdeverfahren des **Beschwerdeführers \*\*\*\*\***, vertreten durch seine Eltern **\*\*\*\*\***, **gegen die Beschwerdegegnerinnen Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H.** als Medieninhaberin von „Profil“ und **news network internetsevice GmbH** als Medieninhaberin von „profil.at“ **sowie gegen den Mitbeteiligten \*\*\*\*\***, allesamt (p.A) Taborstraße 1-3, 1020 Wien, und vertreten durch RA Dr. Hubert Simon, Schellinggasse 3, 1010 Wien, wie folgt entschieden:

**Die Beschwerde** wegen einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere dessen Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz), 6 (Intimsphäre), 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung) und 8 (Materialbeschaffung) durch die Artikel „Kopftuch für Sechsjährige ‚ist Schulrealität‘“, erschienen am 03.07.2017 auf „profil.at“ und „Ist Schulrealität“, erschienen auf Seite 11 der Ausgabe 27/2017 des Magazins „Profil“ vom 03.07.2017, **wird abgewiesen.**

## BEGRÜNDUNG

Der Beschwerdeführer \*\*\*\*\* hat sich, vertreten durch seine Eltern \*\*\*\*\* als gesetzliche Vertreter, am 28.09.2017 mit einer Beschwerde aufgrund der oben genannten Artikel an den Presserat gewandt.

In dem Artikel „Ist Schulrealität“ und dessen inhaltsgleicher Onlineversion „Kopftuch für Sechsjährige, ist Schulrealität“ wird davon berichtet, dass das „Islamische Zentrum in Wien Floridsdorf [...] offensiv für Schulen“ werbe, „in denen bereits sechsjährige Mädchen Kopftuch tragen“, und dass dort „die ISMA-Gesamtschule in Wien-Meidling mit 130 Schülern ans Herz gelegt“ werde. Ein Folder der Schule „mit den Kopftuch-Mädchen“ hänge beim Haupteingang der großen Gebetshalle. Die Schulleiterin wird damit zitiert, dass Mädchen mit Kopftuch die Schulrealität abbilden würden, dass es aber auch Mädchen ohne Kopftuch und nicht muslimische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gebe. Sie sehe im Kopftuch einen Ausdruck der Willensfreiheit. Weiters wird berichtet, dass die Sprecherin der Islamischen Glaubensgemeinschaft das anders sehe, da das Kopftuch nur etwas für die „religiös mündige Frau“ sei. Abschließend wird angemerkt, dass die Gründung der ISMA-Schule von Muhammad Ismail Suk ausgegangen sei, der „wegen Kontakts mit dem salafistischen Skandal-Prediger Pierre Vogel in der Kritik“ stehe, wobei hierzu die Schulleiterin zitiert wird, dass Suk mit dem Verein schon länger nichts mehr zu tun habe und „mit Sicherheit“ kein Salafist sei.

Den Artikeln sind jeweils zwei Fotos mit Ausschnitten des Folders beigelegt, auf denen Schulkinder unverpixelt zu sehen sind, sowohl Mädchen mit und ohne Kopftuch als auch Buben.

**In der Beschwerde wird vorgebracht**, dass der Artikel die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz), 6 (Intimsphäre), 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) und 8 (Materialbeschaffung) des Ehrenkodex verletze.

Der Beschwerdeführer sei einer der auf dem Schulfolder abgebildeten Schüler, und er sei auf einem der beigelegten Fotos zu sehen. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Verwendung des Fotos sei lediglich gegenüber der ISMA-Schule „für schulische Zwecke“ erfolgt. Die Veröffentlichung im Magazin „Profil“ und auf „profil.at“ diene weder schulischen Zwecken, noch sei dazu von den Medien das Einverständnis der Eltern eingeholt worden, dies verletze Punkt 8 des Ehrenkodex (Materialbeschaffung).

Durch die herabwürdigende Art der Berichterstattung über die Schule sei die Würde des Beschwerdeführers, der Schüler der ISMA-Schule sei, missachtet und dadurch Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz) verletzt worden.

Auch werde durch die Veröffentlichung des Bildes in Zusammenhang mit den Wörtern „Salafist“ und „Skandalprediger Pierre Vogel“ der Anschein erweckt, dass der Beschwerdeführer bzw. sein Umfeld damit etwas zu tun hätten, was seine Intimsphäre verletze (Punkt 6 des Ehrenkodex).

Da im Artikel „auf abwertende Weise über Muslime, islamische Einrichtungen und das islamische Kopftuch geschrieben“ werde und der Beschwerdeführer Muslim sei, werde er darüber hinaus auch wegen seiner Religion diskriminiert, was eine Verletzung von Punkt 7 des Ehrenkodex (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) darstelle.

**In der mündlichen Verhandlung wurde vom Beschwerdeführer weiters vorgebracht**, dass der Folder sich eigentlich nur an Interessenten für die Schule richte, also Eltern, die überlegen, ihre Kinder in diese Schule zu schicken. Auch wurde kritisiert, dass nur über die Bilder berichtet worden sei, der Journalist sich aber nicht mit dem Inhalt des Folders auseinandergesetzt habe.

Das Einverständnis zur Verwendung der Fotos für schulische Zwecke sei bereits 2012 gegeben worden, zu einer Zeit, als die Diskussion noch nicht aufgeheizt war. Damals sei von Seiten der Schule argumentiert worden, dass sie sich ohne die Fotos nicht nach außen präsentieren könne. Als das Foto aufgenommen wurde, sei der Betroffene in der ersten Klasse gewesen, nun sei er in der sechsten Schulstufe.

**Von den Beschwerdegegnerinnen und dem Mitbeteiligten wurde entgegnet**, dass das Bild, auf dem der Beschwerdeführer zu sehen sei, von einem Folder der ISMA-Gesamtschule stamme. Die Schule ziele darauf ab, „den Kindern in einer Zeit der wachsenden Orientierungsschwierigkeiten eine ethisch verantwortliche Sichtweise auf islamische Grundlagen zu vermitteln“. Der Artikel befasse sich mit diesem Folder, der im Islamischen Zentrum in Wien Floridsdorf, der größten Moschee Österreichs, öffentlich für tausende Gläubige aufliege. Der Folder richte sich an schon länger in Österreich ansässige Muslime und Flüchtlinge, von denen viele diese Moschee besuchen.

Der Folder sei bemerkenswert, weil dort bereits sechsjährige Schülerinnen mit Kopftuch zu sehen seien, obwohl dieses nur für die „religiös mündige Frau“ bestimmt sei. „Neuankömmlinge“ würden damit ein völlig falsches Bild von Österreich erhalten und glauben, dass in Österreich strengere religiöse Sitten als in ihrer Heimat herrschen würden und bereits Mädchen im Kindesalter ein Kopftuch tragen müssten.

Der Schulleiterin werde im Artikel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, ihr zufolge gebe es dort auch Schülerinnen ohne Kopftuch.

Das Bild sei nicht mit unlauteren Methoden beschafft worden, sondern stamme aus einem öffentlich zugänglich gemachten Werbefolder der Schule.

Keines der abgebildeten Kinder, insbesondere nicht die Buben, mit denen der Artikel sich überhaupt nicht befasse, würden diskriminiert. Der Artikel sei nicht herabwürdigend und befasse sich nur mit der Frage, ob das Tragen eines Kopftuchs durch sechsjährige Mädchen propagiert werden solle. Auch werde nicht der Eindruck erweckt, als wären die abgebildeten Kinder Salafisten oder als ob sie mit Pierre Vogel in Verbindung stünden, vielmehr werde eine Stellungnahme der Schulleiterin veröffentlicht, wonach der Gründer der Schule seit längerem nichts mehr mit der Schule zu tun habe und auch kein Salafist sei.

Auch werde in dem Artikel nicht in abwertender Weise über Muslime, islamische Einrichtungen und das Kopftuch geschrieben, es liege daher auch keine Pauschalverunglimpfung oder Diskriminierung von Muslimen vor, und durch die Bildveröffentlichung im Zusammenhang mit dem Artikel seien auch keine berechtigten Interessen der abgebildeten Kinder verletzt.

**In der mündlichen Verhandlung hat der mitbeteiligte Journalist darüber hinaus erklärt**, dass das Kopftuchtragen sehr junger Mädchen zum Zeitpunkt des Erscheinens des Artikels ein zentrales Thema in der öffentlichen Debatte gewesen sei. Zwar sei auch überlegt worden, die Fotos des Folders zu verpixeln, nach Rücksprache mit dem Chefredakteur habe er sich aber dagegen entschlossen, da der

Folder nicht nur in einem geschützten Rahmen oder nur in der Schule aufliege, sondern in der größten Moschee Österreichs öffentlich zugänglich sei.

#### **Zur Sache:**

Der Senat hält fest, dass sich die beiden Artikel kritisch damit auseinandersetzen, dass bereits sehr junge Schülerinnen ein Kopftuch (Hijab) tragen, wobei auch Hintergründe der ISMA-Schule und ihres Schulgründers behandelt werden. Dass eine derartige Berichterstattung von manchen, insbesondere Musliminnen und Muslimen bzw. Menschen mit einem Naheverhältnis zur genannten Schule als negativ empfunden werden kann, ist zwar nachvollziehbar. Daraus lässt sich jedoch nicht die Schlussfolgerung ziehen, dass dies automatisch einer Pauschalverunglimpfung oder Diskriminierung von Musliminnen und Muslimen bzw. von islamischen Einrichtungen gleichkommt. Niemand hat einen Anspruch darauf, dass in den Medien lediglich auf eine für ihn angenehme Art berichtet wird. Eine Religionsgemeinschaft und deren Angehörige müssen es tolerieren, dass man sich auch auf kritische Weise mit ihrem Glauben und den Traditionen auseinandersetzt, insbesondere, wenn es sich dabei um eine strenge Auslegung einer Tradition handelt. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder eine Pauschalverunglimpfung noch eine Diskriminierung von Menschen mit muslimischem Glauben vorliegt.

Der Senat sieht es auch als unproblematisch an, dass in dem Artikel der mögliche salafistische Hintergrund des Schulgründers und sein Kontakt zu Pierre Vogel angeschnitten werden. Dieses Thema ist für die Allgemeinheit von Bedeutung, zumal der Vorwurf einer Verbindung einer öffentlichen Bildungseinrichtung zu radikalen Kreisen im Raum steht. Der Schulleiterin wurde zudem die Möglichkeit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen. Im Artikel wird festgehalten, dass sie die Kritik zurückweist und zu dem Schulgründer kein Kontakt mehr bestehe. Der Argumentation des Beschwerdeführers, dass ihm und seinen Angehörigen bzw. anderen Schülerinnen und Schülern sowie deren Familien durch den Bericht (implizit) vorgeworfen werde, dem Salafismus nahe zu stehen, kann der Senat bei einer Gesamtbetrachtung des Artikels nicht folgen. Der Artikel ist zwar kritisch angelegt, jedoch weder herabwürdigend noch verletzend.

Ein Schulfolder, der zu Werbezwecken in der größten Moschee Österreichs für mehrere tausend Besucher aufliegt, richtet sich an eine breite Öffentlichkeit. Über einen derartigen Folder darf auch kritisch berichtet werden, unabhängig davon, welchen Zweck der Herausgeber mit dem Folder verfolgt. Ein Anspruch auf eine Berichterstattung, die lediglich dem mit dem Folder verfolgten Werbezweck dient, besteht keinesfalls. Der Journalist hat sich die veröffentlichten Bilder auch nicht auf eine unlautere Art und Weise beschafft, sondern lediglich auf die in der Moschee öffentlich zugänglichen Schulfolder zurückgegriffen.

Schließlich ist noch zu erörtern, ob für die Veröffentlichung der Fotos noch eine gesonderte Zustimmung des Beschwerdeführers hätte eingeholt werden müssen. Dafür spräche Punkt 6.2 des Ehrenkodex, wonach der Intimsphäre von Kindern grundsätzlich Vorrang vor dem Nachrichtenwert einzuräumen ist. Im hier zu prüfenden Medienbericht wird die Frage aufgeworfen, ob es angemessen ist, dass Volksschülerinnen ein Kopftuch tragen. Diese gesellschaftliche Frage ist von entsprechend großem öffentlichen Interesse (siehe Punkt 10.1 des Ehrenkodex) und wird intensiv diskutiert. Die Verwendung des Foto des Beschwerdeführers im hier vorliegenden, allgemeinen Kontext berührt weder seine Würde als Person noch seine Intimsphäre.

Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass das Foto bereits etwa sechs Jahre alt ist, der Wiedererkennungswert der darauf abgebildeten (damaligen) Volksschulkinder ist daher gering. Eine Verletzung der Persönlichkeits- oder Intimspähe des Beschwerdeführers ist auch aus diesem Grund zu verneinen.

Es mag zwar sein, dass es für die abgebildeten Kinder und ihren Eltern wünschenswert gewesen wäre, dass das Medium die Gesichter der Kinder verpixelt oder mit einem schwarzen Balken versieht. Das bloße Unbehagen, das damit verbunden ist, dass die Bilder in einem anderen, kritischeren Kontext veröffentlicht wurden, stuft der Senat allerdings nicht als Persönlichkeitsverletzung ein.

**Die Beschwerde ist** somit gemäß § 14 Abs 2 lit b der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats **abzuweisen**.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Vors. Dr. Peter Jann  
08.11.2017